

Ministerium für Inneres und Bundesangelegenheiten
Postfach 71 25 | 24171 Kiel

Landrätinnen und Landräte
der Kreise,
Oberbürgermeister (Bürgermeister)
der kreisfreien Städte
Ausländerbehörden

Landesamt für Ausländerangelegenheiten
Haart 148
24539 Neumünster

Ihr Zeichen: /
Ihre Nachricht vom: /
Mein Zeichen: IV 201-VIS
Meine Nachricht vom: /

Wolfgang Polakowski
wolfgang.polakowski@im.landsh.de
Telefon: 0431 988-3266
Telefax: 0431 988 614-3266

19. Juli 2016

**Inkrafttreten des Integrationsgesetzes
hier: Anspruchsduldung zum Zwecke der Berufsausbildung und Ausschlussgründe**

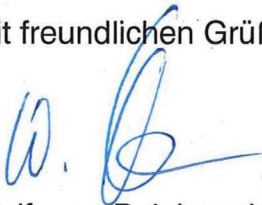
Wie in der letzten Woche auf dem Erfahrungsaustausch in Boostedt mitgeteilt, wird das Integrationsgesetz in Kürze in Kraft treten. Da der Zeitpunkt noch nicht feststeht und sich mit dem Beginn der Berufsausbildungen überschneiden kann und in einigen Ausländer- bzw. Zuwanderungsbehörden nicht klar ist, wie in der Übergangszeit verfahren werden soll, gebe ich folgende Hinweise:

- Die bisherige Ermessensduldung in § 60a Abs. 2 Satz 4 bis 6 AufenthG zu Ausbildungszwecken entfällt und wird durch einen Rechtsanspruch auf Erteilung einer Duldung für den kompletten Zeitraum ersetzt. Die Duldung erlischt kraft Gesetzes ggf. bei Verurteilung wegen vorsätzlicher Straftaten sowie bei Nichtbetreiben oder Abbruch der Ausbildung. Der Ausbildungsbetrieb ist verpflichtet, die Ausländerbehörde unverzüglich (= in der Regel innerhalb einer Woche) schriftlich über die Beendigung der Ausbildung zu unterrichten. Bei Nichtbefolgung drohen erhebliche Bußgelder.
- Die bisherige Altersgrenze (Vollendung des 21. Lebensjahres) entfällt.
- Wird das Ausbildungsverhältnis vorzeitig beendet, wird dem Ausländer einmalig eine Duldung für sechs Monate zum Zweck der Suche nach einer weiteren Ausbildungsstelle zur Aufnahme einer Berufsausbildung nach Satz 4 erteilt.
- Zudem wird nach dem erfolgreichen Abschluss der Berufsausbildung eine Anschlussduldung für max. 6 Monate zur Arbeitsplatzsuche erteilt.
- Die Duldung kann versagt werden, wenn konkrete aufenthaltsbeendende Maßnahmen bevorstehen. Aus hiesiger Sicht ist dies der Fall, wenn die Rückführung verbindlich terminiert wurde.
- § 60a Abs. 6 AufenthG ist zu beachten. Insbesondere gem. Satz 1 Nr. 3 dieser Vorschrift besteht kein Anspruch auf eine Duldung nach Abs. 2 Satz 4 für Staatsangehörige eines sicheren Herkunftsstaates nach § 29a AsylG, wenn dessen nach dem 31. August 2015 gestellter Asylantrag abgelehnt wurde. Angehörige dieser Staaten, die den Asylantrag früher gestellt haben, sind nicht mehr - wie in dem bisherigen

§ 60a Abs. 2 Satz 4 AufenthG - generell ausgeschlossen, sondern können die neue Regelung in Anspruch nehmen.

- Weil nicht auszuschließen ist, dass Berufsausbildungen bereits vor dem Inkrafttreten des Integrationsgesetzes beginnen, die Betroffenen sowie die Ausbildungsbetriebe Rechtssicherheit benötigen und zwangsweise Rückführungen in diesem begrenzten Zeitraum unverhältnismäßig wären, sollte zu Überbrückung ggf. eine Ermessensduldung nach § 60a Abs. 2 Satz 3 AufenthG erteilt werden. Diese Übergangsregelung gilt nur für qualifizierte Berufsausbildungen, die vor dem Inkrafttreten des Integrationsgesetzes beginnen. Sie endet nach Inkrafttreten des Integrationsgesetzes.
- Der bisherige Erlass zur Erteilung und Verlängerung von Duldungen für die Dauer einer Berufsausbildung vom 18. Juni 2015 fand lediglich bis zum Inkrafttreten der gesetzlichen Regelung im Gesetz zu Neubestimmung des Bleiberechts und der Aufenthaltsbeendigung Anwendung und wird zur Klarstellung hiermit aufgehoben.

Mit freundlichen Grüßen



Wolfgang Polakowski